

An den Vorsitzenden
des Umwelt- und Agrarausschusses
des Landtages Schleswig-Holstein
Herrn Heiner Rickers



Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0

info@jv-sh.de
<http://www.ljv-sh.de>



Flintbek, 19.10.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 20/1153

Sehr geehrter Herr Rickers,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 20/1153). Als Vertreter von 18.000 Jägerinnen und Jägern in Schleswig-Holstein nehmen wir wie folgt Stellung:

Hintergrund

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die Initiative zur Änderung des Landesjagdgesetzes mit der Übernahme des Wolfes in das Jagdrecht ausdrücklich. Damit wird eine langjährige Forderung aus der Jägerschaft im Kern endlich umgesetzt.

Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht wird seit Jahren praktisch überall dort in Deutschland diskutiert, wo der Wolf in nennenswerter Zahl vorkommt und dementsprechend Probleme bereitet.

Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht ist kein Allheilmittel zur Lösung der mit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland zusammenhängenden Probleme und Herausforderungen. Sie ist nur ein Baustein für eine Lösung der damit verbundenen Konflikte. Keineswegs kann sie Aufklärung über den Umgang mit dem Wolf, einen wirksamen Herdenschutz oder die Entschädigung von Wolfsrissen ersetzen. Sie kann diese Elemente aber sinnvoll ergänzen und ist - insbesondere, wenn es um die Entnahme von einzelnen Wölfen (oder perspektivisch auch ein "aktives Bestandsmanagement") geht - der logisch richtige Schritt.

So ist das Naturschutzrecht als Schutzrecht konzipiert, während das Jagdrecht einerseits zwar auch den jagdrechtlichen Artenschutz beinhaltet, aber - neben der jagdlichen Nutzung von häufig vorkommenden Arten - auch auf die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit anderen Nutzungsinteressen ausgerichtet. Es bietet dazu die entsprechenden Instrumente mit einem flächendeckenden Reviersystem und entsprechend ortskundigen

Jagdausübungsberechtigten, in Verbindung mit einem ausdifferenzierten System von Regeln und behördlicher Kontrolle.

Daher bietet es sich an, dieses System zu nutzen, das mit Wisent, Luchs, Wildkatze und Fischotter bereits weitere Arten umfasst, die dem gleichen (europarechtlichen) Schutzstatus unterliegen wie der Wolf.

Zu Artikel 1:

Die Übernahme des Wolfs und der Wolfhybriden in die Jagd- und Schonzeiten Verordnung wird begrüßt.

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf ein weiteres dringendes Anliegen lenken, das die nachhaltige und verantwortungsvolle Bewirtschaftung unserer heimischen Flora und Fauna betrifft. Als Landesjagdverband Schleswig-Holstein vertreten wir die Interessen von Jägern und Naturschützern gleichermaßen und erkennen die Notwendigkeit einer klaren, rechtlichen Regelung in Bezug auf den Goldschakal in unserem Bundesland.

Dieses Tier hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen europäischen Ländern, einschließlich Deutschland, etabliert und wir sehen eine dringende Notwendigkeit, es als jagdbare Art in das Landesjagdgesetz Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Das ökologische Gleichgewicht ist ein kostbares Gut, das sorgfältig gepflegt und geschützt werden muss. Die wachsende Population des Goldschakals stellt eine potenzielle Bedrohung für einheimische Arten dar und kann die Biodiversität unseres Ökosystems beeinträchtigen. Eine Kontrolle ihrer Zahl durch verantwortungsvolle und geregelte Jagdpraktiken ist ein präventiver Schritt zur Bewahrung der Artenvielfalt und des natürlichen Gleichgewichts unseres Ökosystems. Siehe hierzu bspw. die Entwicklung in Österreich. Dort stammen die ersten Goldschakalnachweise in der Steiermark aus 1987. Inzwischen ist auf Grund der Populationsentwicklung eine Jagdzeit für den Goldschakal in der Steiermark von 1. Oktober bis 15. März verordnet (siehe <https://www.jagd-stmk.at/news/jagdzeit-fuer-den-goldschakal-verordnet/>).

Erste Reproduktionen sind bspw. aus Niedersachsen bekannt und Nachweise einzelner Tiere gibt es bereits in Schleswig-Holstein. Aufgrund seiner heimlichen Lebensweise ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der Tiere in Deutschland und auch bei uns im Lande deutlich höher ist als die offiziellen Nachweise. Niedersachsen hat dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen und den Goldschakal mit Aufnahme in das Landesjagdgesetz zu einer jagdbaren Art erklärt.

Wir dürfen auch die potenziellen Schäden in der Landwirtschaft nicht ignorieren. Als opportunistische Raubtiere können Goldschakale auch Nutztiere schädigen, was nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische Auswirkungen hat. Die Integration des Goldschakals in das Landesjagdgesetz ermöglicht eine effektive Kontrolle und Minimierung solcher Schäden.

Gesundheit und Sicherheit sind zentrale Anliegen. Goldschakale können Krankheiten übertragen, und ihre wachsende Präsenz erhöht das Risiko von Begegnungen mit Menschen.

Eine durch das Jagdgesetz geregelte Population würde dazu beitragen, dieses Risiko zu mindern und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Die klare gesetzliche Definition des Umgangs mit dem Goldschakal ermöglicht auch eine kohärente und koordinierte Reaktion auf EU-Ebene, was unerlässlich ist für ein umfassendes Management dieser Art. Es erlaubt Jägern und der Öffentlichkeit, informierte und rechtlich abgesicherte Entscheidungen zu treffen.

Wir betonen die Wichtigkeit einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Herangehensweise. Diese Anpassung des Landesjagdgesetzes sollte mit ethischen, ökologischen und wissenschaftlichen Überlegungen im Einklang stehen. Wir setzen uns für eine gründliche Prüfung und Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein, um einen ausgewogenen und nachhaltigen Umgang mit dem Goldschakals in unsere Kulturlandschaft zu gewährleisten.

Wir fordern in diesem Zusammenhang die Aufnahme des Goldschakals mit ganzjähriger Schonzeit in die Jagd- und Schonzeiten Verordnung sowie eine Aufnahme in das Landesjagdgesetz als jagdbare Art (vgl. § 5 NJagdG – Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/500ec3ac-a9a1-3f8f-a397-bcaacd7b865a>).

Zu Nr. 2. (§ 2 Absatz 1 a)

Die Aufhebung der Schonzeit für die Nutria und die Möglichkeit der ganzjährigen Bejagung, vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328, 1362) machen eine rechtskonforme Bejagung fast unmöglich.

Begründung:

Es ist nahezu unmöglich ganzjährig sicherzustellen, dass der Elterntierschutz (Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) bei der Bejagung der Nutria gewährleistet werden kann. Dies liegt insbesondere daran, dass männliche und weibliche Tiere bspw. beim Ansitz oder schwimmend im Wasser schwer zu unterscheiden sind. Darüber hinaus können Nutria 3-4 mal pro Jahr Nachwuchs bekommen und das über das ganze Jahre verteilt, so dass jederzeit mit Elterntieren, die dem Elterntierschutz unterliegen, gerechnet werden muss.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 2 (§1 Abs.5)

1. b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wölfe und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden) nicht dem Recht zur Aneignung.“

Eine Regelung in dieser wird Form abgelehnt. Wir schlagen eine Regelung in Anlehnung an den § 3 Abs. 6 S. 2 LJagdG Sachsen vor, der das Aneignungsrecht von einer Genehmigung abhängig zu machen (vgl. die Regelung in - <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12495-Saechsisches-Jagdgesetz#p3>).

Begründung:

Zu Nr. 2 (§1 Abs. 5) aus der Begründung zur Gesetzesvorlage:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) haben Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich das Recht, sich Wild anzueignen. Aufgrund der Vorschrift des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote bei besonders und streng geschützten Arten), der die Vorgaben des Art. 12 der FFH-RL umsetzt, regelt § 1 Abs. 5, dass ein Aneignungsrecht in Bezug auf Wölfe und Wolfshybride nicht besteht.

- 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG regelt das Besitzverbot für die besonders geschützten Arten. Besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG sind Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind.

Hierzu zählen u.a. nach Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates folgende Arten, die bereits jetzt schon dem Jagdrecht und Aneignungsrecht unterliegen Fischotter, Seeadler, Rotmilan etc..

Zu Nr. 4 (§ 17)

Die Regelung zu Gruppenabschußplänen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 5 (§ 18)

Die Regelung zur Fütterung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken wird begrüßt.

Zu Nr.6 (24a)

Der Gesetzesentwurf enthält u.a. folgende Formulierung in der Begründung:

*„Für krankgeschossene Wölfe gilt die Nachsuchepflicht aus § 23 Absatz 1 LJagdG und § 22a BJagdG. Weiterhin gilt die Pflicht des § 23 Absatz 1 LJagdG auch für schwerverletzte, mobile Wölfe. Danach sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet für **eine fachgerechte Nachsuche** auf andere Weise schwerverletzten Wildes zu sorgen. Grundsätzlich gehört zu den Pflichten eine Verfolgung solchen Wildes im Rahmen einer Nachsuche, das sich entfernt hat, ohne dass eine Erlegung möglich gewesen wäre. **Nachsuche ist das gezielte Verfolgen***

kranken oder angeschossenen Wildes, in der Regel mittels eines brauchbaren Jagdhundes oder sog. Schweißhundes auf der Schweiß(Blut)-Spur (Schuck/Schuck, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 22a Rn. 9).“

Hier stellt sich allerdings die Frage, welcher Hund für eine „fachgerechte“ Nachsuche erstens eine entsprechende Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Wölfe besitzt und zweitens überhaupt in der Lage ist, einen Wolf nachzusuchen. Die Ordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Schleswig-Holstein sieht hier keine Brauchbarkeit vor. Es gibt ausschließlich zwei Brauchbarkeiten für die Nachsuche:

1. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (hierzu zählen Wolf und Wolfshybriden nicht)
2. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild (hierzu zählen Wolf und Wolfshybriden nicht).

Also fehlt einerseits die rechtliche Grundlage für den Einsatz eines Jagdhundes und andererseits die fachliche Fähigkeit der vorgehaltenen Hunde. Eine Schweißfährte zu arbeiten ist die eine Sache, eine Wundfährte mit Wolfswitterung zu arbeiten die andere. Hierfür gibt es derzeit weder die Ausbildung noch die Möglichkeit der Prüfung, um eine solche Brauchbarkeit für einen Jagdhund zu erlangen und damit eine gesetzeskonforme Nachsuche auf Wölfe und Wolfshybriden durchführen zu können. Eine Nachsuche mit einem für diesen Zweck nicht brauchbaren Jagdhund kann die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit mit Verlust des Jagdscheins bedeuten (vgl. hierzu bspw. Beschluss des Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 7. Kammer vom 22.12.2020, Aktenzeichen 7 B 11/20, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=MWRE210000038>).

Hier muss rechtssicher klargestellt werden, mit welchen Hunden und mit welcher Prüfung im Sinne des Gesetzes eine "fachgerechte" Nachsuche durchgeführt werden darf.

Umsetzung im Landesjagdgesetz - Die Beispiele aus Sachsen und Niedersachsen

Bereits in zwei anderen Bundesländern - Sachsen (seit 2012) und Niedersachsen (seit 2022) unterliegt der Wolf dem Jagdrecht. Die Regelungskonzeption unterscheidet sich jedoch. In Sachsen wurde der Wolf sehr viel konsequenter in das bewährte System des Jagdrechts aufgenommen als in Niedersachsen, wo es den Änderungen in §§ 5 und 28b LJagdG Niedersachsen zum Teil an klaren Zuständigkeiten und Verfahren fehlt. Das soll im Folgenden näher erläutert werden.

Unter dem Strich könnte zwar durch den niedersächsischen Weg der faktischen Fortgeltung des Naturschutzrechts (trotz Aufnahme ins Jagdrecht) der Umgang mit dem Wolf (insbesondere die Entnahme) zunächst weiter wie bisher fortgeführt werden. Aber auf längere Sicht ist eine fachlich korrekte Einbettung in das bewährte System des Jagdrechts (mit ganzjähriger Schonzeit) der sicherere Weg, um Probleme in der Anwendung der Regelungen zu vermeiden.

Maßgeblicher Rahmen ist die europäische FFH-Richtlinie, die in Art. 12 ein strenges Schutzsystem für die Arten des Anhang-IV (u.a. den Wolf) fordert und in Art. 16 nähere Vorgaben für Ausnahmen von diesem strengen Schutzsystem macht. Diese Vorgaben sind in jedem Fall, unabhängig von Jagd- oder Naturschutzrecht, zu beachten.

Umgesetzt werden diese Maßgaben in Sachsen durch Regelungen in § 3 des LJagdG und (in Bezug auf die Entnahme) in § 22 Abs. 3 LJagdG Sachsen. In letztgenannter Vorschrift werden zum Teil die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG (die die Vorgaben des Art. 16 der FFH-Richtlinie umsetzen) in Bezug genommen. Die Regelung in § 22 Abs. 3 LJagdG Sachsen fügt sich systematisch passend ins jagdrechtliche System ein. Der Verweis auf die Voraussetzungen eines anderen Gesetzes (z.B. § 45 Abs. 7 BNatSchG) ist systematisch etwas anderes als (wie in Niedersachsen) eine naturschutzrechtliche Genehmigung für Handeln auf jagdrechtlicher Grundlage zu fordern. In Niedersachsen setzt die Entnahme eine naturschutzrechtliche Genehmigung voraus (§ 28b Abs. 2 LJagdG). Für diese werden aber (nachdem die niedersächsische WolfsVO mit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht außer Kraft gesetzt wurde) keine näheren Vorgaben gemacht. Im LJagdG SH könnte – wenn die naturschutzrechtlichen Regelungen entsprechend gelten sollen, § 24 a Abs. 1 S. 1 so formuliert werden: **„Für die Tötung von Wölfen gilt § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), auch in Verbindung mit § 45a Absatz 2 BNatSchG, entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen Maßgaben gestattet ist.“**. In Satz 2, sollte nicht auf § 45a BNatSchG verwiesen werden, sondern es sollte auf § 28a Abs. 2 BJagdG (ggf. nur auf S. 1) verwiesen werden. Allenfalls § 45a Abs. 4 S. 3 u. 4. BNatSchG könnten entsprechend gelten. Die Formulierung könnte lauten: **„Für die Durchführung der Entnahme gelten § 28a Abs. 2 S. 1 BJagdG und § 45a Abs. 4 S. 3 und 4 BNatSchG entsprechend.“**

Weitere Regelungen, um die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, finden sich in Sachsen in § 3 LJagdG. Dazu gehören z.B. Regelungen zum Umgang mit aufgefundenem Fallwild oder verletzten Wölfen oder zum Aneignungsrecht. In Schleswig-Holstein würde sich hierzu eine Ergänzung des § 1a LJagdG anbieten, der bereits in allgemeiner Form vorsieht, dass die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelrichtlinie zu beachten sind. Während in Niedersachsen das Aneignungsrecht von vorneherein ausgeschlossen ist, kann die Aneignung in Sachsen im Einzelfall durch die Behörde zugelassen werden. Das ist auch aus Gründen des Eigentumsschutzes klar die vorzugswürdige Lösung.

Wir fordern deshalb die Ergänzung des § 1a wie zuvor beschrieben!

Weitere ergänzende Regelungen zum Umgang mit dem Wolf finden sich in Niedersachsen in § 28b LJagdG, in Sachsen ebenfalls in § 3 sowie (für die Entnahme) in § 22 Abs. 3 LJagdG. Die Aufnahme näherer Bestimmungen zum Umgang mit Wölfen ist sicherlich sinnvoll. Dazu können insbesondere gehören:

1. Eine Regelung zum Umgang mit im Straßenverkehr verletzten Wölfen; Hierzu enthält das LJagdG Sachsen keine Sonderregelung, die niedersächsischen Vorschriften (aus der abgeschafften Wolfsverordnung) sind besser. In Schleswig-Holstein bietet sich eine entsprechende Ergänzung in § 22 LJagdG an. **Wir fordern deshalb die Aufnahme der Bestimmung wie folgt: Einzufügen hinter Absatz 1 als letzten Satz: „Dies gilt auch für die Wildart Wolf.“**
2. Eine Regelung, die die Jäger zur Beteiligung am Monitoring verpflichtet (vgl. § 3 Abs. 7 LJagdG Sachsen und § 28b Abs. 9 LJagdG Niedersachsen). Diese kann ggf. auch

Duldungspflichten für Revierinhaber vorsehen, die sich nicht selbst an der Entnahme beteiligen wollen (vgl. § 28a Abs. 2 BJagdG).

3. Die Voraussetzungen einer "Entnahme" sollten im Jagdrecht selbst geregelt werden; bei einer Verweisung auf das Naturschutzrecht ist zu beachten:
 - a) **Wir fordern deshalb die Aufnahme der Formulierung: "Bei der Zulassung von Ausnahmen zur Jagd auf einzelne Wölfe gilt § 45 Abs. 7 entsprechend."**
 - b) **Wir fordern die Aufnahme eines eigenen Paragraphen 17b im Landesjagdgesetz. Hier ist insbesondere zu regeln, welche Jagdbehörde zuständig ist für den Fall, dass der jeweils auffällige Wolf über Kreisgrenzen hinweg verfolgt werden muss, dass neben dem Jagdausübungsberechtigten auch die Inhaber von Revierbegehungsscheinen aktiv werden dürfen.**
 - c) In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Aktionsradius des Wolfes deutlich über die Grenzen lediglich eines Kreises hinausgeht. Außerdem ist die Chance zur Erlegung deutlich größer, wenn alle in den Revieren jagdlich tätigen Jägerinnen und Jäger zur Entnahme berechtigt sind.
 - d) **Zum Schutze der Verfahrensbeteiligten ist bei jagdlichem Erfolg eine zentrale Anlieferungsstelle für den erlegten Wolf zu bestimmen. Der Schutz und die Anonymität der Erlegerin/des Erlegers muss absolut sichergestellt werden.**
4. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung einer eventuellen Entnahme sollte eine Befugnis der Jagdbehörde aufgenommen werden, die Einzelheiten der Durchführung durch Allgemeinverfügung, ggf. mit Nebenbestimmungen, zu regeln. Es empfiehlt sich außerdem, eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht bezüglich der Entnahme vorzusehen (ähnlich wie § 28a Abs 2 BJagdG).
5. **Darüber hinaus fordern wir eine rechtlichere Regelung, die den Abschuss eines bei der Jagdausübung angreifenden Wolfs auf einen Jagdhund erlaubt.**

Regelungen zum Herdenschutz, zur Entschädigung von Rissen oder zu Wolfsberatern müssen nicht im Jagdgesetz getroffen werden. Soweit die Überwindung von bestimmten Herdenschutzmaßnahmen eine Voraussetzung für die Entnahme ist, kann dies auch in untergesetzlichen Regelungen (z.B. Erlass oder Verwaltungsvorschrift) bestimmt werden. Die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes (oder der Tatsache, dass die geplante Entnahme das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt) als europarechtliche Voraussetzung für eine Entnahme ist Aufgabe der Behörde, die die Ausnahme zulässt. Die nur alle sechs Jahre an die EU-Kommission zu erstattenden Berichte nach Art. 17 der FFH-Richtlinie sind dafür nicht maßgeblich.

Näher bedacht und geregelt werden sollten auch die verwaltungsinterne Behördenzuständigkeit und eventuelle Einvernehmenserfordernisse.

Zulässigkeit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht

Zwar gibt es Stimmen, die den Ländern die Befugnis absprechen wollen, den Wolf (als eine Art, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist und daher im Naturschutzrecht als streng geschützt eingestuft ist) ins Jagdrecht aufzunehmen. Dies wird v.a. damit begründet, dass das Artenschutzrecht abweichungsfeste Bundeskompetenz darstellt (Art. 72 Abs, 3 Nr. 1 GG). Diese Ansicht übersieht aber, dass einerseits die Länder im Jagdrecht sehr weitreichende Abweichungsbefugnisse haben (Art. 72 Abs. 3 GG), andererseits zum Jagdrecht auch der

jagdrechtliche Artenschutz gehört (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 11). Zum anderen räumt das Bundesjagdgesetz als ein dem Bundesnaturschutzgesetz gleichrangiges Bundesgesetz den Ländern ausdrücklich die Befugnisse ein, weitere Arten dem Jagdrecht zu unterstellen (BJagdG § 2 Abs. 2).

Europarechtlich zulässig ist die Überführung ins Jagdrecht allemal. Der EU ist es egal, in welchem Rechtskreis - z.B. Jagdrecht oder Naturschutzrecht - die Vorgaben der FFH-Richtlinie umgesetzt werden. Wichtig ist nur, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Dem Jagdrecht unterliegen in Deutschland bereits jetzt mehrere Anhang-IV-Arten (Wisent, Luchs, Wildkatze und Fischotter).

Zu Nr.8 (§29 b (9))

Wir begrüßen die Aufnahme unserer langjährigen Forderung nach einer Aufnahme eines Übungsschießens in das Landesjagdgesetz. Die im Entwurf vorgeschlagenen Formulierungen lehnen wir jedoch aus Gründen des Tierschutzes ab und schlagen folgende Formulierung vor: **„Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber müssen für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd jährlich an einem jagdlichen Übungsschießen teilnehmen. Die Kriterien werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft durch die Oberste Jagdbehörde im Einvernehmen festgelegt.“**

Begründung:

Die allgemein anerkannten Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit (§1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) und § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz erfordern ein regelmäßiges Übungsschießen. Tierschutz ist nicht teilbar und es ist nicht nachvollziehbar, warum der Übungsnachweis ausschließlich bei Bewegungsjagden auf Schalenwild erfolgen soll. Alle Bewegungsjagden egal ob auf Schalenwild oder Niederwild erfordern einen routinierten Umgang mit der Waffe und der Bewegungsabläufe. Deshalb muss der Übungsnachweis aus Gründen des Tierschutzes auf allen Bewegungsjagden sowohl bei Schalenwild als auch bei Niederwild erfolgen. Der schnelle und tödliche Schuss muss unabhängig von der zu bejagenden Wildart gewährleistet sein.

Zu Nr. 9 (§37 Abs 1)

Die Regelung zum Abs.1 Nr. 27 wird in der vorgeschlagenen Formulierung abgelehnt.

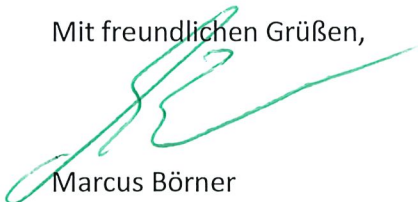
Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„entgegen § 29 Absatz 9 Satz 2 als Jagdleiterin oder Jagdleiter eine Schützin oder einen Schützen ohne Schießübungsnachweis an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen lässt“

Begründung:

Siehe hierzu die Begründung unter **Zu Nr.8 (29 b (9))**.

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Börner
Geschäftsführer